

und München das Recht verlieh, je zwei Mitglieder derselben zu ernennen, ihr Statut von dem Bundesrath genehmigen liess, es sich nicht um eine vorübergehende Bewilligung von Geldmitteln handelte, sondern um eine dauernde Gründung, ähnlich wie die des Archäologischen Instituts, die sich den schriftlichen Denkmälern älterer Deutscher Geschichte zu widmen habe und, wie diese jederzeit wissenschaftliche Arbeit erfordern werden, als eine wesentliche Institution des Deutschen Reichs für alle Zukunft gelten könne.

G. Waitz.

---